RAPHAEL WIDMER-KAUFMANN
RECHTSANWALT & NOTAR

Verwendung von Flugunfallberichten in Straf- und Zivilverfahren

Teufener Strasse 25 – 9000 St. Gallen
www.air-law.ch

Flug der Helvetic Airways am 21. Oktober 2004

- Linienflug einer DC-9 von Zürich nach Pristina.
- Durchstartmanöver beim Landeanflug.
- Beim Durchstarten touchierte das linke Flügelende die Piste.

Flug der Helvetic Airways am 21. Oktober 2004

- BFU: Wetter ungenügend, Anflug nicht stabilisiert, unzweckmässige Flugtaktik, zu spätes Einleiten des Durchstartmanövers.
- Bundesgericht: Verurteilung beider Piloten wegen fahrlässiger Störung des öffentlichen Verkehrs.

Absturz des Crossair-Flugs 3597 am 24. November 2001

- Linienflug eines Jumbolinos von Berlin nach Zürich.
- Absturz bei Bassersdorf während des Landeanflugs auf die Piste 28 in Zürich.
- BFU: Crew setzte Anflug auf Piste fort, obwohl sie keinen Sichtkontakt zur Piste hatte.

Absturz des Crossair-Flugs 3597 am 24. November 2001

- Bundesanwaltschaft: Anklage gegen sechs Kadermitarbeitende der Crossair wegen Verdachts auf fahrlässige Tötung und fahrlässige schwere Körperverletzung.
- Bundesstrafgericht: Freispruch

Absturz eines Business-Jets am 19. Dezember 2010

- Privatflug einer Beech 390 Premier 1A von Zagreb nach Samedan.
- Absturz bei Bever während des Landeanflugs.
- BFU/SUST: Crew setzte den Anflug bei ungenügenden Wetterbedingungen fort. Die Wetterinformationen des Flugplatzes waren aber ebenso ungenügend.

Absturz eines Business-Jets am 19. Dezember 2010

- Bundesanwaltschaft: Verfahren gegen Unbekannt, spätere Verfahrenseinstellung.
- Vater des Co-Piloten: Beschwerde gegen Verfahrenseinstellung beim Bundesstrafgericht, verlangte Strafverfahren gegen Flughafen.

Absturz eines Business-Jets am 19. Dezember 2010

- Unfallversicherung der Arbeitgeberin des Co-Piloten: Verlangte vom Flughafen Schadenersatz. Flughafen lehnte ab.
- Bundesverwaltungsgericht: Abweisung der Beschwerde, da Crew durch ihr grobes Selbstverschulden den Kausalzusammenhang durchbrochen habe.

Verfahren nach einem Flugunfall

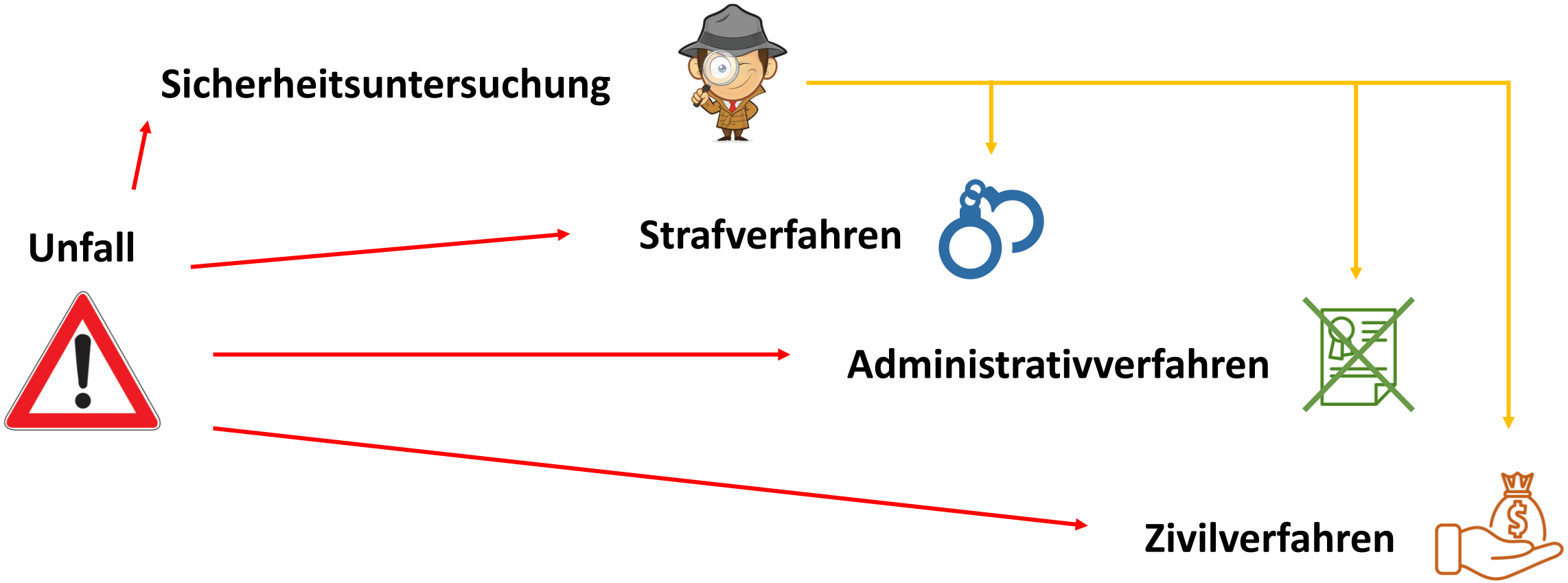

Inhaltsübersicht

- Die Sicherheitsuntersuchung
- Verhältnis des Sicherheitsuntersuchungsverfahrens zum Strafverfahren
- Verhältnis des Sicherheitsuntersuchungsverfahrens zum Zivilverfahren
- Problematik der heutigen Situation?

Die Sicherheitsuntersuchung

Die Sicherheitsuntersuchung

- Wird durch die **Schweizerische Sicherheitsuntersuchungsstelle (SUST)** geführt.
- Die SUST hat ihren Sitz in **Payerne** und untersucht Vorfälle im Bereich der Luftfahrt, des öffentlichen Verkehrs sowie der Seeschifffahrt.
- Die SUST kennt ein **ordentliches Verfahren** für grössere sowie ein **summarisches Verfahren** für kleinere Unfälle.

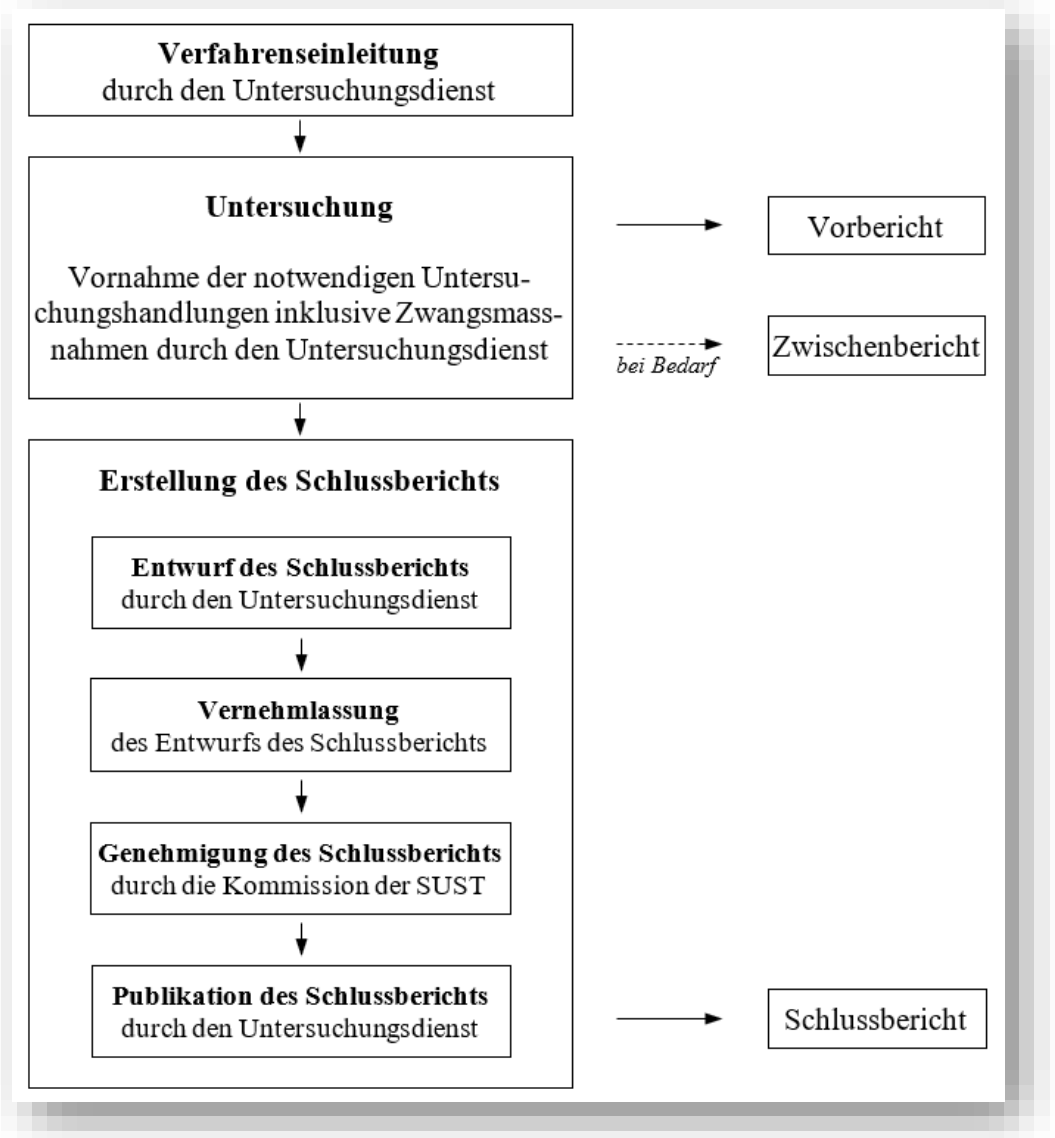

Ziel und Zweck der Sicherheitsuntersuchung

3. Untersuchung

a. Allgemeines

Art. 24[78]

[1] Über die Umstände, den Verlauf und die Ursachen von Unfällen und schweren Vorfällen in der Luftfahrt wird eine Untersuchung durchgeführt.

[2] Die Untersuchung dient dazu, ähnliche Unfälle zu vermeiden. Schuld und Haftung sind nicht Gegenstand der Untersuchung.

Verhältnis zum Strafverfahren

Grundsätzliche Prinzipien

- **Grundsatz der Unabhängigkeit**: SUST und Strafbehörden führen ihre Verfahren unabhängig.
- **Koordination der Verfahren**: SUST und Strafbehörden koordinieren ihre Untersuchungshandlungen. Keine inhaltliche Verfahrenskoordination!
- **Gegenseitige Amts- und Rechtshilfe**: Die Strafbehörden erhalten die Vorberichte der SUST und sind zur Akteneinsicht legitimiert. Zudem ist der Schlussbericht der SUST öffentlich.

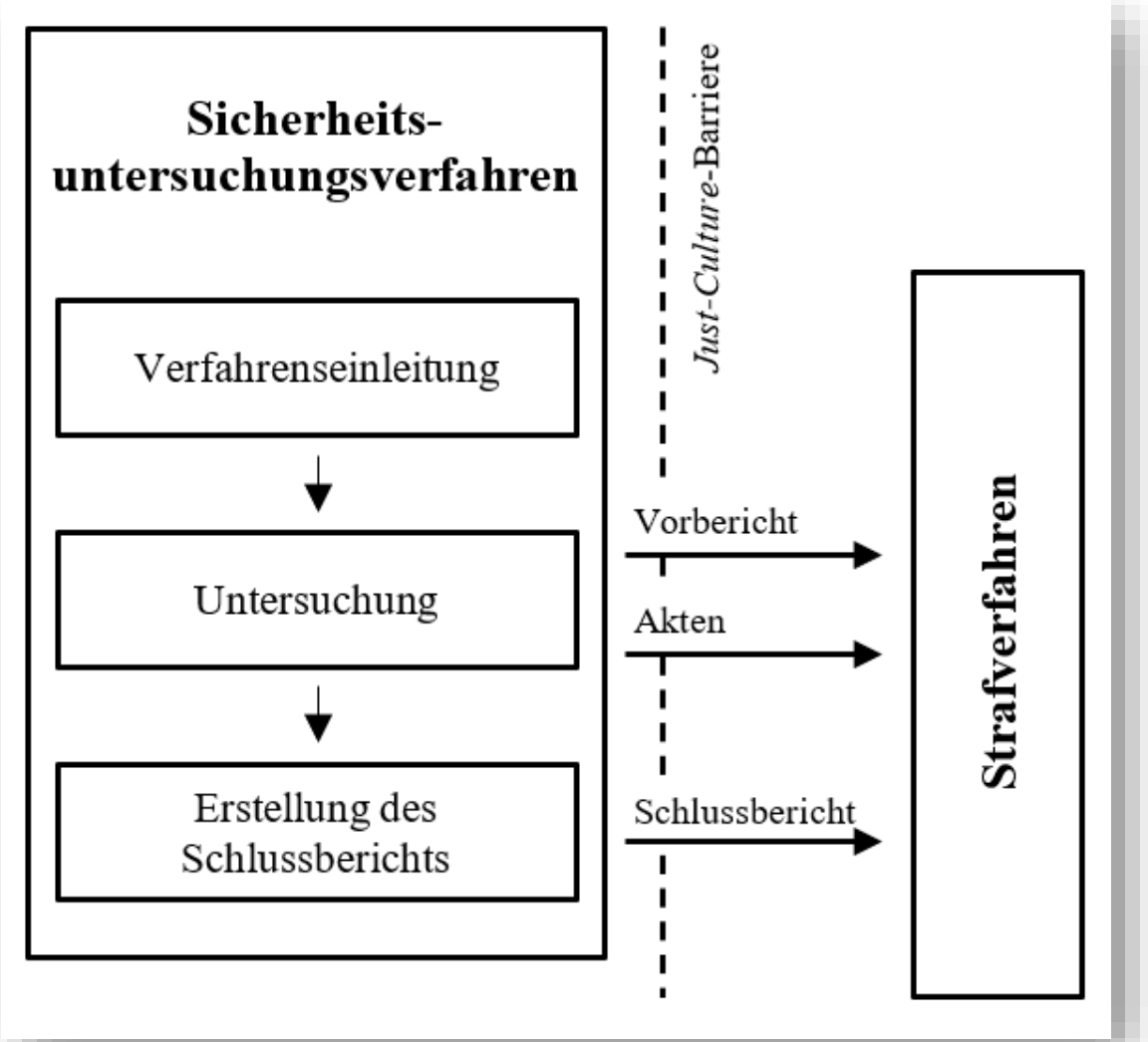

Einschränkungen durch die Just Culture

Verschiedene Akten dürfen die SUST nicht verlassen:

- Aussagen von Personen vor der SUST
- Cockpit Voice Recorder
- Airborne Image Recorder
- Hintergrundgespräche am Arbeitsplatz der Fluglotsinnen und Fluglotsen
- Etc.

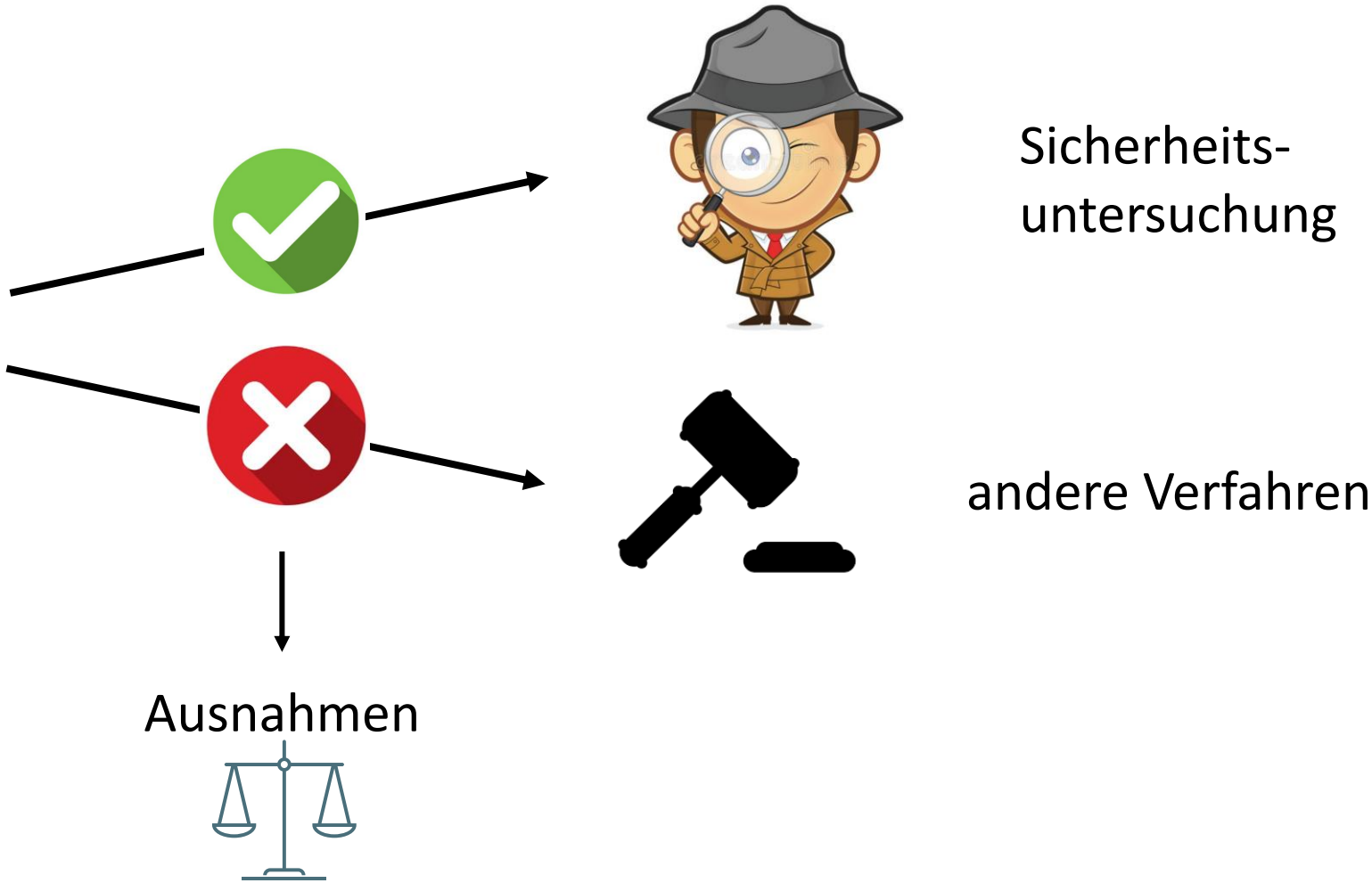

Einschränkungen durch die Just Culture

Ausnahmen von der Just Culture nach einer Interessensabwägung möglich

Nutzen der Weitergabe für andere Zwecke

nachteilige inländische und internationale Auswirkungen

- **Wurde in der Schweiz nie geregelt!**

Akten der Sicherheitsuntersuchung im Strafverfahren

- Die Akten der SUST gelten in Strafverfahren als **sachliche Beweismittel**.
- Der **SUST-Bericht** gilt nicht als Gutachten mit erhöhter Beweiskraft.
- Die Strafbehörden müssen **eigene Untersuchungen** anstellen. Mindestens ist die beschuldigte Person zu befragen.
- Die Strafbehörden können zu **anderen Ergebnissen** als die SUST gelangen.
- In der Praxis übernehmen die Strafbehörden den **Sachverhalt** aus den Schlussberichten häufig im Wortlaut.

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Swiss Confederation

Schweizerische Unfalluntersuchungsstelle SUST
Service d'enquête suisse sur les accidents SESA
Servizio d'inchiesta svizzero sugli infortuni SISI
Swiss Accident Investigation Board SAIB

Bereich Aviatik

Schlussbericht Nr. 2140
der Schweizerischen
Unfalluntersuchungsstelle SUST

über den Unfall des Flugzeuges
Raytheon 390, D-IAYL

vom 19. Dezember 2010

in Bever/GR

Aéropole 1, Route de Moiry, 1530 Payerne
Tel. +41 26 662 33 00, Fax +41 26 662 33 01
info@sust.admin.ch
www.sust.admin.ch

Der Schlussbericht im Strafverfahren

Die Normen der **Just Culture** erwähnen den **Schlussbericht** nicht:

- Die Verwertung des Schlussberichts wird durch die Just Culture grundsätzlich nicht eingeschränkt.

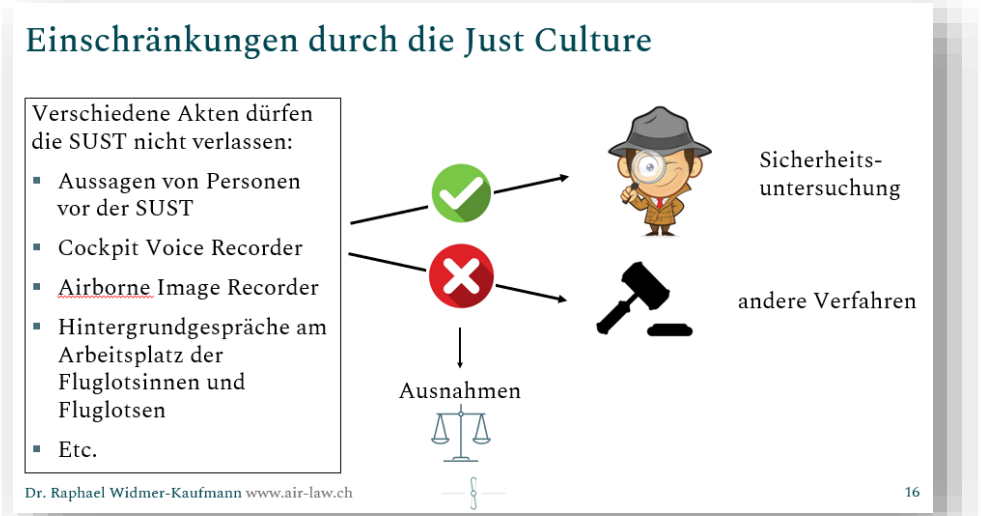

Die Normen der **Just Culture** schützen aber gewisse **Akten**:

- Soweit der Schlussbericht auf durch die Just Culture geschützten Akten basiert, ist der Schlussbericht nicht verwertbar.

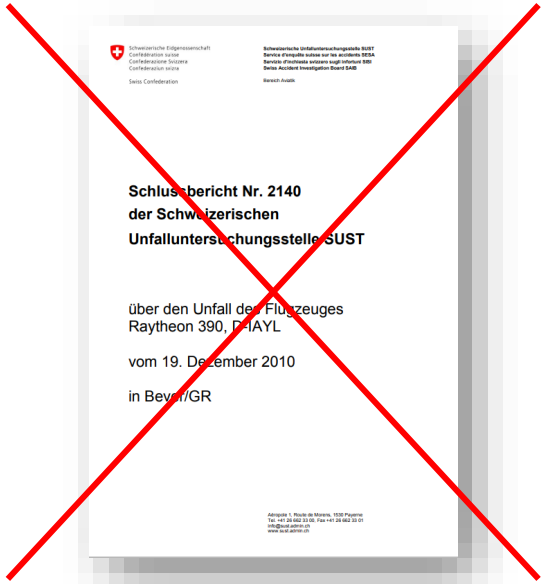

Folgen für das Strafverfahren

- Die Strafbehörden müssen die beschuldigte Person zum Inhalt des Schlussberichts **befragen**.
- Die beschuldigte Person ist zu **keiner Aussage** verpflichtet.
- Den Strafbehörden kann es **schwerfallen**, zu beurteilen, welche Teile des Schlussberichts auf geschützten Akten beruhen.

Verhältnis zum Zivilverfahren

Stellung der geschädigten Personen

- Geschädigte Personen, die am Unfallhergang nicht beteiligt waren, geniessen **kein Akteneinsichtsrecht bei der SUST**.
- Geschädigte können sich im Strafverfahren als **Privatklägerschaft** konstituieren.
- Privatklägerschaft erhält **Teilnahmerechte** und **Akteneinsicht**.

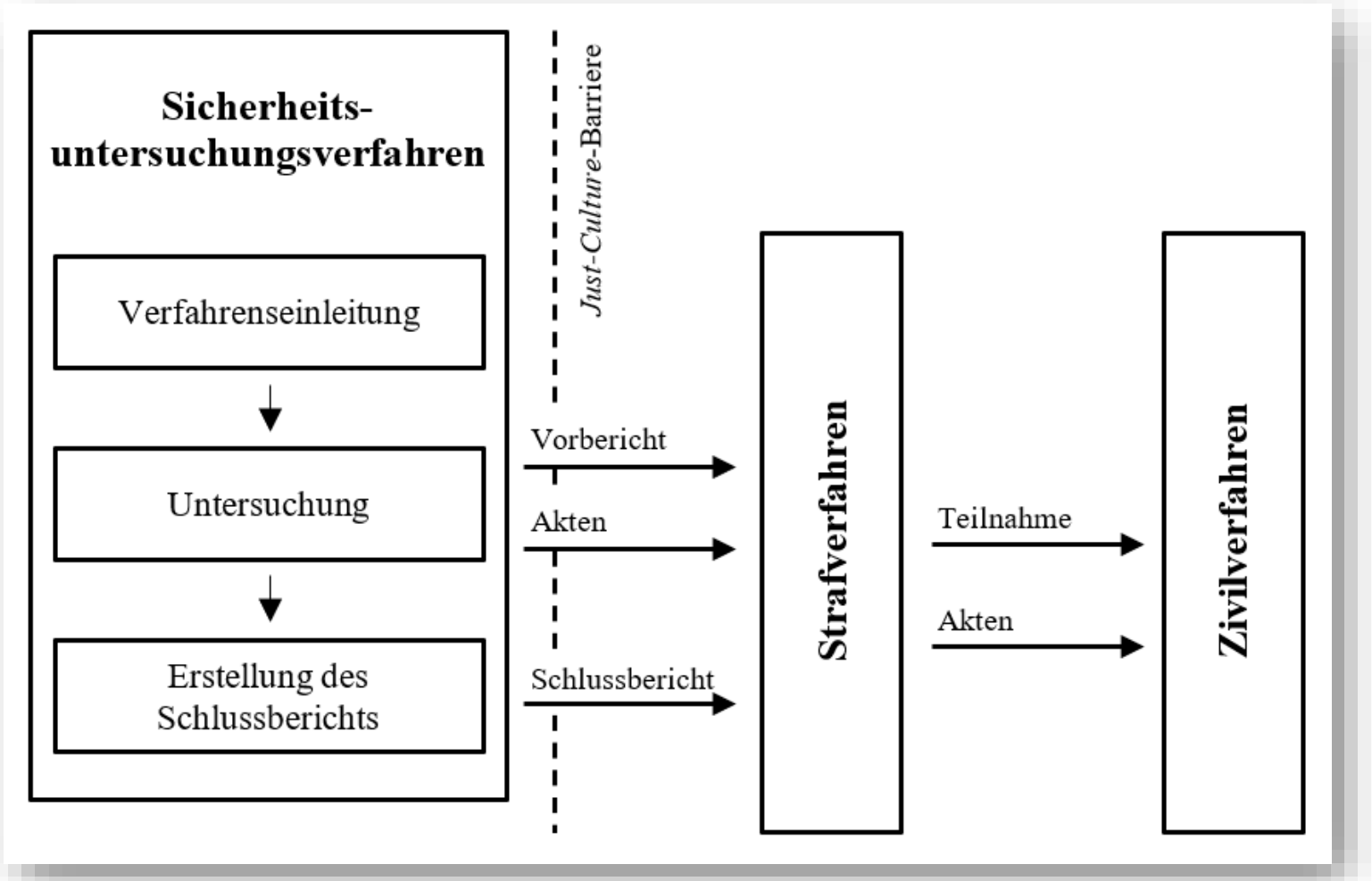

Akten der Sicherheitsuntersuchung im Zivilverfahren

- Die Akten der SUST, welche durch eine Partei eingereicht werden, gelten im Zivilverfahren als **Urkunden**.
- Die Akten der SUST sowie der Schlussbericht unterliegen der freien Beweiswürdigung. Sie geniessen **keine höhere Beweiskraft**.
- Akten, die durch die **Just Culture** geschützt werden, sollten nicht ins Strafverfahren und somit auch nicht in die Hände der Privatklägerschaft gelangen.
- Der Schlussbericht kann durch die Parteien **uneingeschränkt** ins Recht gelegt werden.

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra
Swiss Confederation

Schweizerische Unfalluntersuchungsstelle SUST
Service d'enquête suisse sur les accidents SESA
Servizio d'inchiesta svizzero sugli infortuni SISI
Swiss Accident Investigation Board SAIB
Bereich Aviatik

Schlussbericht Nr. 2140
der Schweizerischen
Unfalluntersuchungsstelle SUST

über den Unfall des Flugzeuges
Raytheon 390, D-IAYL

vom 19. Dezember 2010

in Bever/GR

Aérogare 1, Route de Moirans, 1530 Payerne
Tel. +41 26 662 33 00, Fax +41 26 662 33 01
info@sust.admin.ch
www.sust.admin.ch

Problematik der heutigen Situation?

Zwischenfazit

- Der **Schlussbericht** der SUST spielt in nachfolgenden Straf- und Zivilverfahren eine entscheidende Rolle.
- Auch die übrigen **Akten** der Sicherheitsuntersuchung können in nachfolgende Straf- und Zivilverfahren einfliessen.
- Die einzelnen Verfahren haben ganz **unterschiedliche Zwecke**.

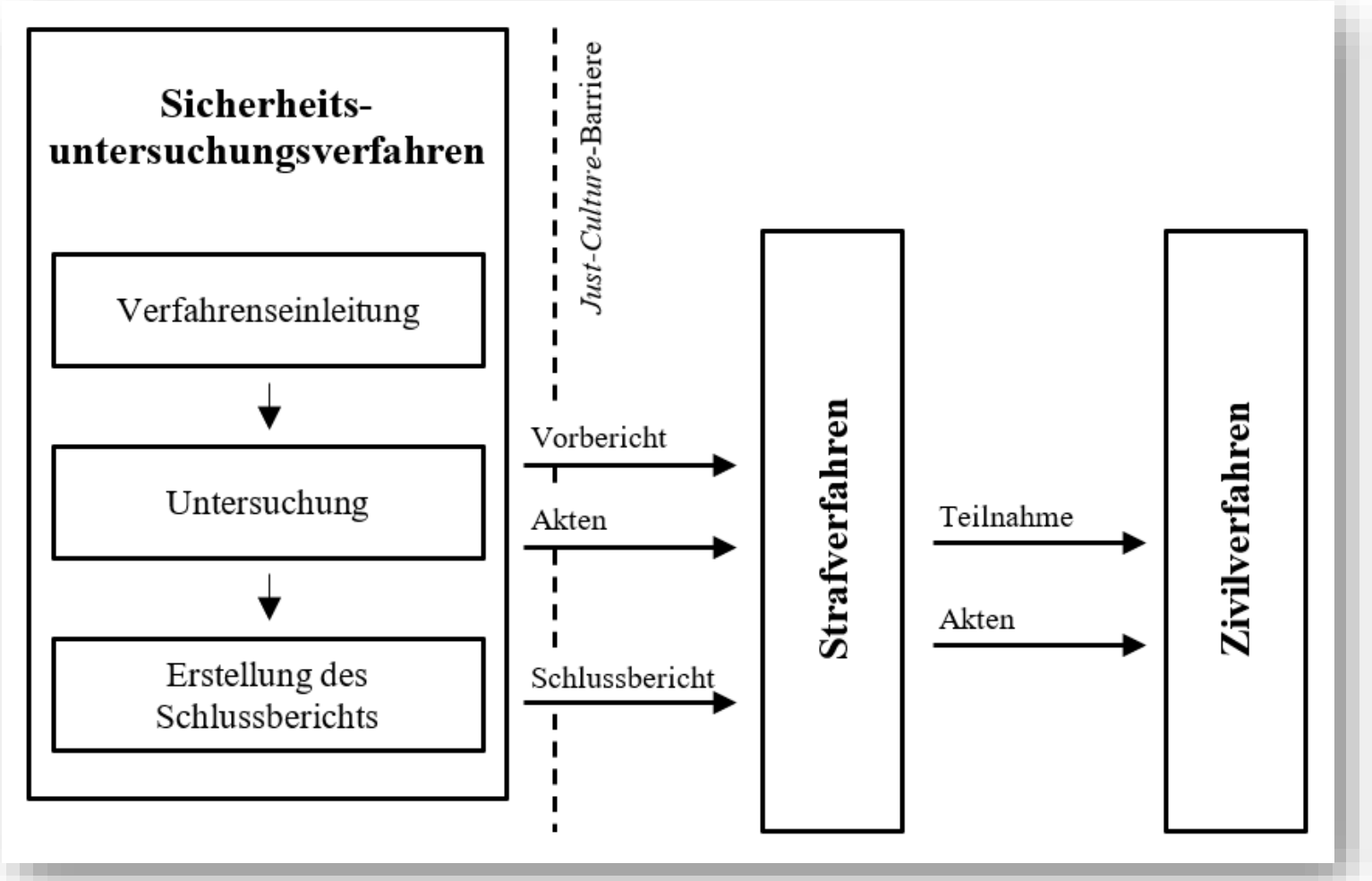

Übersicht

Strafverfahren können geführt werden gegen:

- am Unfall **direkt beteiligte** Pilotinnen, Fluglotsen, Mitarbeitende von Flughäfen, Maintenance-Betrieben etc.
- gegen **Verantwortliche** der am Unfall beteiligten Betriebe.

Folgende **Straftaten** kommen in Frage:

- Tötung
- Körperverletzung
- Störung des öffentlichen Verkehrs

Fahrlässige Störung des öffentlichen Verkehrs

Störung des öffentlichen Verkehrs

Art. 237

1. Wer vorsätzlich den öffentlichen Verkehr, namentlich den Verkehr auf der Strasse, auf dem Wasser, in der Luft oder auf der Schiene hindert, stört oder gefährdet und dadurch wissentlich Leib und Leben von Menschen oder fremdes Eigentum in Gefahr bringt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Bringt der Täter dadurch wissentlich Leib und Leben vieler Menschen in Gefahr, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe.[298]

2. Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

Positive Auswirkungen von Strafverfahren

- **Generalpräventive Wirkung**: Hält Fachpersonen der Zivilaviatik an, sorgfältig zu arbeiten.
- **Spezialpräventive Wirkung**: Hält Personen, die absichtlich oder fahrlässig einen Flugunfall herbeiführten, von der Ausübung einer Tätigkeit in der Zivilaviatik fern.

Negative Auswirkungen von Strafverfahren

- **Beeinträchtigung der Fehlerkultur**: Schreckt Fachpersonen der Zivilaviatik ab, an der Aufdeckung der Ursachen von Flugunfällen und anderen Vorfällen mitzuwirken.
- **Schlechtere Leistungen**: Belastet die Fachpersonen in der Zivilaviatik derart stark, dass ihre Leistungen sinken.

Diese Zusammenhänge sind bis heute empirisch unerforscht!

Negative Auswirkungen von Strafverfahren

Verspätungen am Flughafen ZH

Fluglotsen melden sich nach Bundesgerichtsurteil krank

Freitag, 05.07.2019, 14:16 Uhr
Aktualisiert um 17:47 Uhr

Diesen Artikel als erste Person teilen.

- Nach der gestrigen Verurteilung eines Fluglotsen durch das Bundesgericht hat sich ein gutes Dutzend Skyguide-Fluglotsen krank gemeldet.
- Die «absolut ungewöhnlich hohe Anzahl» von Krankmeldungen habe zu einem Personalmangel geführt.
- An den Flughäfen Genf und Zürich kommt es deshalb zu geringen Verspätungen.

Negative Auswirkungen von Strafverfahren beseitigen

1) Ausbau der Just-Culture-Barriere
2) Verwertungsverbot für Schlussberichte
3) Streichung der fahrlässigen Störung des öffentlichen Verkehrs

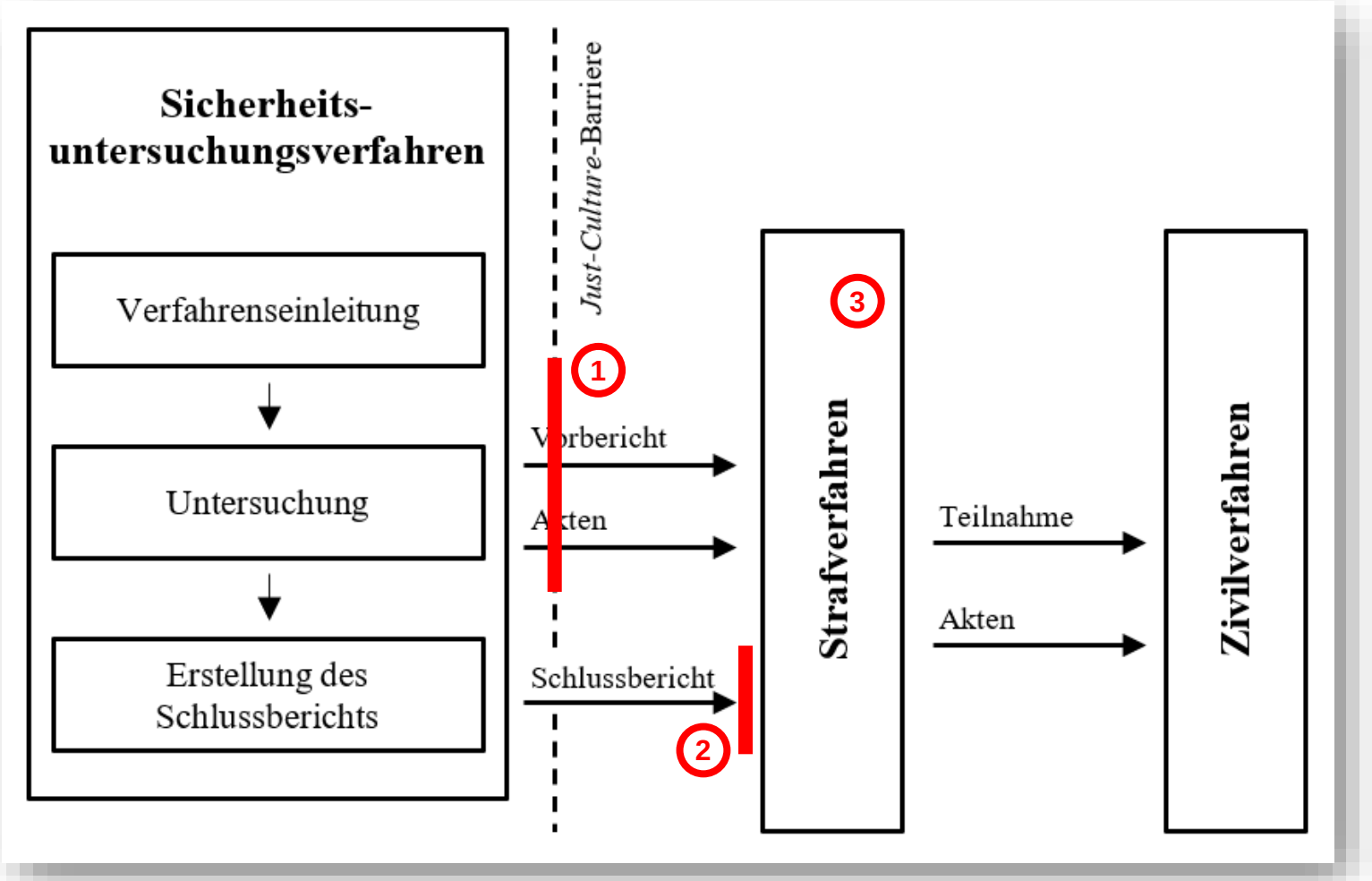

Negative Auswirkungen von Strafverfahren beseitigen

1) Ausbau der Just-Culture-Barriere
2) Verwertungsverbot für Schlussberichte
3) Streichung der fahrlässigen Störung des öffentlichen Verkehrs

Positive von Strafverfahren

- **Generalpräventive Wirkung**: Hält Fachpersonen der Zivilaviatik an, sorgfältig zu arbeiten.
- **Spezialpräventive Wirkung**: Hält Personen, die absichtlich oder fahrlässig einen Flugunfall herbeiführten, von der Ausübung einer Tätigkeit in der Zivilaviatik fern.

Dr. Raphael Widmer-Kaufmann www.air-law.ch

Negative Auswirkungen von Strafverfahren

- **Beeinträchtigung der Fehlerkultur**: Schreckt Fachpersonen der Zivilaviatik ab, an der Aufdeckung der Ursachen von Flugunfällen und anderen Vorfällen mitzuwirken.
- **Schlechtere Leistungen**: Belastet die Fachpersonen in der Zivilaviatik derart stark, dass ihre Leistungen sinken.

Zusammenhänge sind bis heute empirisch unerforscht!

Dr. Raphael Widmer-Kaufmann www.air-law.ch 29

Wie weiter?

- Thema ist auf der **politischen Agenda** angekommen.
- Akteure in der Zivilluftfahrt müssen jetzt gezieltes **Lobbying** betreiben.

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Der Bundesrat

9. Dezember 2022

Fehlerkultur: Möglichkeiten und Grenzen ihrer rechtlichen Verankerung

Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulats 20.3463 (RK-S) vom 25.05.2020